



Niederschrift

über die

Öffentliche Sitzung des Gemeinderates Oberpframmern

Datum: 4. April 2019
Uhrzeit: 18:30 Uhr - 20:00 Uhr
Ort: im Sitzungssaal des Rathauses Oberpframmern
Schriftführer/in: Huber Anita

Teilnehmer:

1. Bürgermeister	Lutz Andreas
2. Bürgermeister	Gemeinderat
3. Bürgermeister	Riedhofer Reinhard
Gemeinderat	Bachmeier Christof
Gemeinderat	Bernrieder Richard
Gemeinderat	Heinzeller Korbinian
Gemeinderat	Huber Michael
Gemeinderat	Kleinmeier Michael
Gemeinderat	Kronester Andreas
Gemeinderat	Leidl Alexander
Gemeinderat	Lutz Bernhard
Gemeinderat	Preuhs Johann
Gemeinderätin	Scheller Katrin

Entschuldigt:

Gemeinderat	Bernrieder Alfred
Gemeinderat	Scheller Tobias

Sonstige Teilnehmer:

Zu TOP 3 wurde Rainer Bernrieder geladen.
Zu TOP 7 wird Architekt Hans Baumann und Mitarbeiterin Frau Achatz geladen.
Zu TOP 11 und 12 wird Kämmerer Markus Zistl geladen.

TOP	Tagesordnung öffentliche Sitzung
------------	---

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift
2. Vereidigung des nachrückenden Gemeinderatsmitgliedes Christof Bachmeier
3. Verabschiedung des ausscheidenden Gemeinderates Rainer Bernrieder
4. Wahl des 3. Bürgermeisters
5. Benennung - Nachfolge Delegierter der VG
6. Benennung - Nachfolge Besetzung im Finanz- und Bauausschuss
7. Aufstellung des Bebauungsplanes "Münchener Straße West"; Behandlung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss
8. Aufstocken bestehendes Wohnhaus und Nutzungsänderung Erdgeschoß, Münchener Straße 8
9. Auftragsvergabe - Planung Verkehrsmaßnahme Ortsmitte durch Ing. Büro Gruber-Buchecker
10. Auftragsvergabe - Planung der Gehwege Münchener Straße durch Ing. Büro Gruber-Buchecker
11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019
12. Finanzplan 2018 - 2022
13. Bericht des Bürgermeister
14. Anfragen

Der Vorsitzende eröffnete um 18:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

1. Genehmigung der letzten Sitzungsniederschrift

Sachverhalt:

Die Niederschrift der letzten Sitzung vom 07.03.2019 wurde jedem Gremiumsmitglied mit Sitzungsladung zugestellt.

2. Vereidigung des nachrückenden Gemeinderatsmitgliedes Christof Bachmeier

Sachverhalt:

Vereidigung von Herrn Christof Bachmeier als neues Mitglied des Gemeinderates und Verabschiedung des ausscheidenden Gemeinderates Rainer Bernrieder.

Mit Beschluss-Nr. 3 vom 07.03.2019 ist Herr Rainer Bernrieder von seinem Amt als Mitglied des Gemeinderats Oberpframmern (FW-Fraktion) ab 01.04.2019 entbunden worden. Nächstfolgender Listennachrücker ist Herr Christof Bachmeier, der die Berufung zum Mitglied des Gemeinderates annimmt. Eine entsprechende Erklärung liegt bereits vor.

Herr Christof Bachmeier wurde in heutiger Sitzung vom 1. Bürgermeister gemäß Art. 31 Abs. 5 GO vereidigt.

Er leistete den Diensteid mit dem Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

Er, Christof Bachmeier ist damit Mitglied des Gemeinderates Oberpframmern (FW-Fraktion).

3. Verabschiedung des ausscheidenden Gemeinderates Rainer Bernrieder

Sachverhalt:

Der Gemeinderat und 3. Bürgermeister Rainer Bernrieder wechselt zum 1. April 2019 in die Kämmererei der Verwaltungsgemeinschaft Glonn. Aus diesem Grund ist ein Verbleib im Gemeinderat Oberpframmern rechtlich nicht mehr möglich.

Dem ausgeschiedenen Gemeinderat und 3. Bürgermeister Rainer Bernrieder wurde vom 1. Bürgermeister Andreas Lutz im Namen der Gemeinde Oberpframmern großer Dank und Anerkennung für den fast 23-jährigen kompetenten und engagierten Einsatz zum Wohle der Gemeinde ausgesprochen. Zum Abschied überreichte der 1. Bürgermeister einen Gutschein der Gemeinde.

4. Wahl des 3. Bürgermeisters

Sachverhalt:

01 - Wahl des Dritten Bürgermeisters

Aufgrund des Ausscheidens von GR Rainer Bernrieder wird auch dessen Amt als Dritter Bürgermeister der Gemeinde Oberpframmern vakant. Somit wird hier eine Neuwahl notwendig. Der erste Bürgermeister erklärte, dass die Wahl in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln zu erfolgen hat. Er legte außerdem dar, wer zum weiteren Bürgermeister wählbar ist.

Ferner schlug der Erste Bürgermeister vor, zu seiner Unterstützung bei der Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss zu bilden, dem folgende Personen angehören sollen:

Anita Huber
Katrin Scheller

Der Gemeinderat erhob dagegen keine Einwendungen.

Seitens der Freien-Wähler-Fraktion wurde Gemeinderat Reinhard Riedhofer zur Wahl zum Dritten Bürgermeister vorgeschlagen. Weitere Vorschläge wurden auf Nachfragen des Wahlleiters (1. Bgm.) nicht genannt.

Der Erste Bürgermeister ließ die Stimmzettel austeilen und forderte dazu auf, einzeln den Stimmzettel im Nebenraum auszufüllen und ihn gefaltet in die Wahlurne zu werfen. Die Stimmabgabe wurde in einem Verzeichnis vermerkt.

Von den anwesenden 13 Mitgliedern des Gemeinderates haben alle 13 den Stimmzettel abgegeben. Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel stimmte mit der Zahl der Abstimmungsvermerke überein.

Die Stimmzettel wurden nun geöffnet und auf ihre Gültigkeit überprüft. Es wurde festgestellt, dass keine Stimmzettel ungültig sind.

Die gültigen Stimmzettel wurden nun verlesen: Es entfielen auf

Reinhard Riedhofer 13 Stimmen

Der erste Bürgermeister verkündete nun das Wahlergebnis und stellte fest, dass Herr Reinhard Riedhofer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat und damit zum Dritten Bürgermeister gewählt ist.

Er fragte den Gewählten, ob er die Wahl annimmt. Der Gewählte nahm die Wahl an.

02 - Vereidigung des dritten Bürgermeisters

Im Anschluss an seine Wahl vereidigte der Erste Bürgermeister Herrn Reinhard Riedhofer als neugewählten Dritten Bürgermeister gemäß Art. 27 Abs. 1 Satz 3 KWBG.

Er leistete den Diensteid mit dem Wortlaut:

„Ich schwöre Treue dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Freistaates Bayern, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Amtspflichten, so wahr mir Gott helfe.“

5. Benennung - Nachfolge Delegierter der VG

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Herrn Bernrieder aus dem Gemeinderat wird auch ein Mandat der Gemeinde Oberpframmern in der Gemeinschaftsversammlung der VG Glonn vakant.

Für die nach zu besetzende Stelle wurde durch die Freie-Wähler-Fraktion der neue Dritte Bürgermeister Reinhard Riedhofer vorgeschlagen.

Beschluss:

Als nachrückender neuer Vertreter zur Gemeinschaftsversammlung wird Gemeinderat und Dritter Bürgermeister Reinhard Riedhofer benannt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

6. Benennung - Nachfolge Besetzung im Finanz- und Bauausschuss

Sachverhalt:

Durch das Ausscheiden von Herrn Bernrieder aus dem Gemeinderat wird auch dessen Sitz im Finanzausschuss sowie seine Stellvertreterposition im Bauausschuss des Gemeinderats Oberpframmern vakant. Hierzu ist aus den Reihen der Fraktion der Freien Wähler jeweils ein Nachrücker zu benennen.

Für die nach zu besetzende Stelle als Mitglied im Finanzausschuss wurde Herr Johann Preuhs, als stellvertretendes Mitglied für den Bauausschuss Herr Christof Bachmeier vorgeschlagen.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt den Vorschlägen zu. Als nachrückendes Mitglied im Finanzausschuss wird Johann Preuhs, als stv. Mitglied im Bauausschuss Christoph Bachmeier benannt.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

7. Aufstellung des Bebauungsplanes "Münchener Straße West"; Behandlung der Stellungnahmen zur Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonst. Träger öffentlicher Belange gem. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB; Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Im Zeitraum vom 28. Januar bis 05. März 19 wurde die vom GR in der Sitzung am 10.01.19 gebilligte Planfassung mit Anlagen öffentlich ausgelegt. Gleichzeitig wurden die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Planung angehört. Nachfolgend sind die eingegangenen Stellungnahmen aufgeführt und, soweit erforderlich, mit Abwägungs- und Beschlussvorschlägen versehen.

Der Inhalt der Stellungnahmen mit den Abwägungs- und Beschlussvorschlägen wurde den Gemeinderäten vorab bekanntgegeben und in der Sitzung Punkt für Punkt erörtert, abgewogen und darüber Beschluss gefasst. Das Bebauungsplanverfahren wurde mit dem Satzungsbeschluss zu Ende geführt.

Landratsamt Ebersberg vom 08.03.2019

A. aus baufachlicher Sicht

Sachvortrag:

Aus baufachlicher Sicht werden keine Anregungen oder Einwände geäußert.

Keine Abwägung und kein Beschluss erforderlich.

B. aus immissionsschutzfachlicher Sicht

Sachvortrag:

Es wird verwiesen auf die immissionsschutzfachliche Äußerung vom 04.12.2018 zur letzten Planauslegung.

Die UIB nimmt hierzu wie folgt Stellung (nach Rücksprache mit dem zuständigen Architekturbüro/ Herr Baumann am 06.03.2019):

1. Die Lärmschutzwandhöhe im südlichen Bereich des GE I sollte, wie im schalltechnischen Gutachten angegeben, mit einer Mindesthöhe von 5,0 m über Geländeoberkante (GOK) im B-Plan festgeschrieben werden (vgl. S 32 des Gutachtens), d.h., die Festsetzung A. 12.8 war entsprechend anzupassen bzw. zu konkretisieren.

Die UIB merkt hierzu Folgendes an:

- Die Lärmschutzwand wurde in der Festsetzung nur für zulässig erklärt und ist nicht verbindlich zu errichten. Es wird gebeten, die Festsetzung dahingehend umzuformulieren, dass die Lärmschutzwand zu errichten ist.
- Eine „zwingende Höhe der Oberkante der Lärmschutzwand“ wurde in den Festsetzungen aufgenommen, aber mit einer generellen Bezugshöhe von 596,50 m über NN weitergearbeitet. Da das Gelände im gegenständlichen Bereich nicht eben ist, ist die Lärmschutzwand, wie im schalltechnischen Gutachten angegeben, mit einer Mindesthöhe von 5,0 m über Geländeoberkante (GOK) in der Festsetzung festzuschreiben.

2. Die Höhe der Sortierhalle im östlichen Bereich vom GE I war ebenfalls, wie im schalltechnischen Gutachten angegeben (vgl. S. 32), mit einer Mindest- bzw. relativen Höhe von 9,0 m bezogen auf das sich westlich anschließende Geländeniveau in der südöstlichen Ecke der Gewerbefläche GE 5 (vgl. hierzu auch S. 30+35 des Gutachtens) im B-Plan festzuschreiben.

Die UIB merkt hierzu Folgendes an:

Die Festsetzung A 3.5, max. Firsthöhe im Bereich I a wurde ergänzt durch die Mindestfirsthöhe im Bereich I a von 9,00 m (Schallschutz). Es wird gebeten, mit dem Gutachter noch zu klären, ob die festgesetzte Mindestfirsthöhe der Sortierhalle der o.g. „Mindest – oder relativen Höhe (im Gutachten)“ bezogen auf das sich westlich anschließende Geländeniveau in der südöstlichen Ecke, der Gewerbefläche GE 5 entspricht, erforderlichenfalls sind die Planunterlagen entsprechend anzupassen.

3. Der erforderliche Abgleich zwischen den Festsetzungen A 2.2 und A 12.7 wurde – wie angeregt- hergestellt. Mit dieser Vorgehensweise besteht Einverständnis.
4. Des Weiteren wurde empfohlen, den Textvorschlag für die Begründung (auf S 36 des Gutachtens) zur „Emissionskontingentierung und zu den nicht festgesetzten sonstigen baulichen (Schallschutz-) Maßnahmen im Bereich der Sortieranlage Anderl“ noch in den Planunterlagen einzuarbeiten. Es wird daher nochmals angeregt, die o.g. Ausführungen mit in die Planunterlagen aufzunehmen.

Die ansonsten noch in den Planunterlagen vorgenommen Änderungen bzw. Ergänzungen werden seitens der UIB zur Kenntnis genommen. Ergänzende fachliche Äußerungen oder Einwände ergeben sich hierdurch nicht.

Die UIB geht davon aus, dass im weiteren Einzelbaugenehmigungsverfahren mit dem Bauantrag ein dem aktuellen Planungsstand entsprechendes schalltechnisches Gutachten vorgelegt wird, in dem Aufslagenvorschläge für die Baugenehmigung erarbeitet wurden.

Abwägung:

zu 1: Die Höhe der Lärmschutzwand wurde mit einer zwingenden Höhe über NN festgesetzt. Dies entspricht nicht ganz dem Schallschutzgutachten. Hier wurde eine Höhe von 5,00 m über OK des emittierenden Betriebsgeländes ermittelt. Die Festsetzung sollte dieser Angabe entsprechend geändert werden.

zu 2: Die Schallschutzberechnung wurde unter der Annahme eines Flachdachkubus' im Bereich GE I a mit 9,0 m Höhe erstellt. Der Vergleich der planerischen Eckdaten des Bauantrages mit der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung (Bericht Nr. M131842/01 vom 05. Mai 2017) , Notiz Nr. M131842/02, ergibt, dass die beantragten Maße und Schalldämmwerte der Halle dazu ausreichen, die Emissionskontingente einzuhalten. Da die Einhaltung der Emissionskontingente ohnehin betriebsspezifisch nachgewiesen werden muss, reicht eine zulässige relative Mindesthöhe von 9,0 m, bezogen auf das emittierende Betriebsgelände, aus, was in der Festsetzung A 3.5 bereits festgesetzt ist. Dies entspricht auch der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung. Es sollte klargestellt werden, dass diese Höhe auch durch die Firsthöhe eines Satteldachgebäudes ausreichend eingehalten ist. Es sollte jedoch kein Bauzwang für das Gebäude mit einer zwingenden Höhe festgesetzt werden, da die Einhaltung der zulässigen Emissionskontingente von den tatsächlichen Emissionen abhängt und für den spezifischen Betriebsablauf in einer gesonderten schallschutzmäßigen Betrachtung nachgewiesen werden muss. Es könnte unter „B Hinweise“ im Punkt 11. dargestellt werden, dass bei Errichtung einer Halle mit mindestens 9,0 m Firsthöhe in Zusammenwirkung mit der festgesetzten Schallschutzwand die Emissionskontingente in Richtung des Sektors A als eingehalten betrachtet werden können, was jedoch nicht vom betriebsspezifischen Nachweis befreit.

zu 3: Keine Abwägung und kein Beschluss erforderlich.

Zu 4:

Der angesprochene Textvorschlag könnte in die Begründung aufgenommen werden, obwohl er als Textbaustein der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung bereits Bestandteil des Bebauungsplanes ist.

Beschluss:

Zu 1.: Die Festsetzung A 12.8 wird folgendermaßen geändert:

XXXX Fläche für Lärmschutzwand

Im Bereich dieser Fläche ist eine Lärmschutzwand als selbständige bauliche Anlage festgesetzt.

Zwingende Höhe der Oberkante der Lärmschutzwand: 5,0 m über der Geländeoberkante emittierenden Betriebsfläche.

Zu 2.: Unter „B Hinweise“ wird Punkt 11 folgendermaßen ergänzt bzw. neu formuliert:

11. 1 Es ist mit landwirtschaftlichen Immissionen im ortsüblichen Umfang zu rechnen.

11.2 Die in der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung (Bericht Nr. M131842/01 vom 05. Mai 2017) auf Seite 32, Punkt 7.1 vorgeschlagene Mindesthöhe eines Gebäudes im Bereich GE I a kann erreicht werden durch ein Gebäude mit Satteldach bei entsprechender Firsthöhe von mind. 9,0 m, sodass im Zusammenwirken mit der unter A 12.8 festgesetzten Schallschutzwand die Emissionskontingente in Richtung des Sektors A als eingehalten betrachtet werden können, was jedoch nicht vom betriebsspezifischen Nachweis befreit.

Zu 4.: Folgender Textbaustein aus der schalltechnischen Verträglichkeitsuntersuchung wird auf die geänderten Immissionsschutzfestsetzungen abgestimmt und in die Begründung unter 9. Immissionen aufgenommen:

„Außerdem wurde von Müller-BBM ein Vorschlag zur Festsetzung von Lärmkontingenten nach DIN 45691 (Geräuschkontingentierung) entwickelt, der die maximal zulässige Geräusentwicklung im Gewerbegebiet regelt und beschränkt. Dieser Vorschlag orientiert sich zum einen an den tatsächlich vorhandenen Bedürfnissen der Firma Anderl, zum anderen an den Anforderungen der TA Lärm, die im Zusammenspiel aller sich ergebenden Immissionskontingente in Verbindung mit der Geräuschvorbelastung durch die benachbarten, bereits bestehenden Betriebe nicht übertroffen werden dürfen.

Die sich daraus ergebenden Emissionskontingente für die Gewerbeflächen werden aus der schalltechnischen Untersuchung in die Festsetzungen zum Immissionsschutz übernommen.

Die sonstigen baulichen Maßnahmen im Bereich der Sortieranlage der Firma Anderl und der sich anschließenden Lärmschutzwand werden im Rahmen des Bebauungsplanes nur bezüglich der Lärmschutzwand festgesetzt, da sich bezüglich der Gebäude die schalltechnisch relevanten Randbedingungen und der Umfang der o. g. Maßnahmen in der Ausführungsplanung noch etwas ändern können. Sie sind innerhalb der weiteren Genehmigungsplanung bzw. durch die Nebenbestimmungen der Baugenehmigung sicherzustellen. Innerhalb des Bebauungsplanes wird lediglich dafür Sorge getragen, dass die o. g. baulichen Maßnahmen zum Schallschutz, insbesondere auch die Errichtung einer entsprechenden Halle im Bereich GE I a in dem erforderlichen Umfang ermöglicht werden.“

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat bei Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

C. aus naturschutzfachlicher Sicht

Sachvortrag:

Aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht bestehen keine weiteren Einwände und Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Keine Abwägung und kein Beschluss erforderlich.

Regierung von Oberbayern vom 28.01.2019

Sachvortrag:

Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gab zuletzt mit Schreiben vom 29.10.2018 eine Stellungnahme zur o.g. Bauleitplanung ab.

Ergebnisse der letzten Stellungnahme

Darin kamen wir zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben (Ausweisung eines Gewerbegebietes gemäß § 8 BauNVO) grundsätzlich den Erfordernissen der Raumordnung entspricht.

Wir wiesen vorsorglich darauf hin, dass im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung durch geeignete Festsetzungen die Entstehung unzulässiger Einzelhandelsagglomerationen auszuschließen ist (vgl. Ziel 5.3.1 des LEP Bayern vom 01.09.2013, geändert am 01.03.2018).

Abwägung durch die Gemeinde:

Laut Abwägungsprotokoll der Gemeinde Oberpframmern vom 10.01.2019 werden Einzelhandelsbetriebe auf dem Plangebiet ausgeschlossen, u.a. da das Gebiet überwiegend der Weiterentwicklung und der Auslagerung bereits bestehender Handwerks- und Gewerbebetriebe dient und eine für den regionalen Bedarf ausreichende Versorgung bereits in unmittelbarer Nähe vorhanden ist.

Landesplanerische Bewertung und Ergebnis

In den neu vorgelegten Planunterlagen (Planfassung vom 10.01.2019) haben sich in landesplanerisch relevanten Aspekten keine Änderungen ergeben. Eine erneute Bewertung aus fachlicher Sicht ist somit nicht erforderlich.

Keine Abwägung und kein Beschluss erforderlich.

Deutsche Glasfaser Netz operating GmbH vom 30.01.2019

Sachvortrag:

Im angefragten Bereich befinden sich Anlagen der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH. Beiliegend erhalten Sie die Bestands- und Übersichtspläne.

Achtung!

Deutsche Glasfaser setzt im Regelfall eine mindertiefe Verlegetechnik ein. Die Glasfaserkabel befinden sich in einer Tiefe zwischen 0,3 und 0,6 Meter. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen kein Mitverschulden oder Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH begründet wird. Im Bereich von

Kreuzungen und Parallelverlauf mit LWL-Netz der Deutschen Glasfaser Netz Operating GmbH (DGNO) sind Suchschachtungen bzw. Ortungen zur genauen Lagebestimmung der LWL-Trasse vorzunehmen.

Es ist Ihrerseits sicherzustellen, dass allen Beteiligten der Inhalt des Merkblattes „Hinweise zum Schutze unterirdischer Glasfaser-Versorgungsanlagen“ bekannt gemacht und die Einhaltung der genannten Bedingungen überwacht wird.

Für die Bauerlaubnis teilen Sie uns den Baubeginn Ihrer Maßnahme mindestens 2 Wochen vorher mit. Die Aktualität der beiliegenden Bestands- und Übersichtspläne kann nur für die folgenden 20 Arbeitstage garantiert werden. Sollten Ihre Baumaßnahmen erst später erfolgen, ist eine erneute Planauskunft 4 Wochen vor Baubeginn anzufordern.

Abwägung:

Die Belange der Spartenträger werden im Rahmen der Erschließungsplanung berücksichtigt. Dem Erschließungsplaner sollte diese Stellungnahme zugeleitet werden. Die Bauerlaubnis wird rechtzeitig und mindestens 2 Wochen vor Baubeginn eingeholt.

Beschluss:

Die Stellungnahme der Deutschen Glasfaser wird von der Gemeinde dem Erschließungsplaner und dem Erschließungsträger zur Beachtung zugeleitet. Der Erschließungsträger ist für die Koordination zuständig.

Zur Stellungnahme der Deutschen Telekom bezüglich Glasfasertechnik, die nach der Auslegungsfrist der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangen ist, wurde bereits am 10.01.2019 abgewogen und beschlossen. Eine neuerliche Stellungnahme liegt nicht vor, obwohl die Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH im hier vorliegenden Verfahrensschritt beteiligt wurde. Der Erschließungsplaner und der Erschließungsträger werden beauftragt, die weitere Koordination zwischen der Deutschen Telekom und den Grundstückseigentümern vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat bei Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

gKu VE München Ost vom 21.02.2019

Sachvortrag:

Wir verweisen auf die Stellungnahme vom 26.11.2018.

VE/MO hat keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Münchener Straße West“ i.d.F. vom 10.01.2019 der Gemeinde Oberpframmern. Die Schmutzwasserversorgung ist gesichert.

Informieren Sie uns bitte, wenn der Bebauungsplan rechtskräftig ist.

Abwägung und Beschluss:

VE/MO wird darüber informiert, sobald der o.g. Bebauungsplan rechtskräftig ist. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht veranlasst.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

GR Reinhard Riedhofer hat bei Beratung und Abstimmung nicht mitgewirkt.

Keine Anregungen oder Einwände wurden vorgebracht von:

Landratsamt Ebersberg Gesundheitsamt, 12.02.2019

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Ebersberg, 28.02.2019

Staatliches Bauamt Rosenheim, 05.03.2019

Nicht geantwortet haben:

Wasserwirtschaftsamt Rosenheim
Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH
Bayernwerk AG
Bund Naturschutz Kreisgeschäftsstelle Ebersberg
Industrie- und Handelskammer für München und Oberbayern

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung im Zeitraum vom 28. 01. 2019 bis 05. 03. 2019 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Beschluss:

Satzungsbeschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Oberpframmern nimmt Kenntnis von den Anhörungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB und beschließt den von Architekten Hans Baumann & Freunde, Falkenberg, ausgearbeiteten Entwurf zum Bebauungsplan „Münchener Straße West“ der Gemeinde Oberpframmern einschließlich der oben beschlossenen Änderungen **in der Fassung vom 04.04.2019** als Satzung.

Die beschlossenen Änderungen stellen redaktionelle Ergänzungen und Klarstellungen dar, die keine wiederholte Öffentlichkeits- und Fachstellenbeteiligung gem. § 4a Abs. 3 BauGB erforderlich machen.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR Reinhard Riedhofer hat bei Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

8. Aufstocken bestehendes Wohnhaus und Nutzungsänderung Erdgeschoß, Münchener Straße 8

Sachverhalt:

Das bestehende Gebäude soll aufgestockt und somit ein Dachgeschoßausbau ermöglicht werden. Im Dachgeschoß wird ein 1,00 m Kniestock geplant. Das Dach wird steiler als bisher geplant (bisher 23°, geplant 32°). Zusätzlich werden an der Südseite ein Quergiebel und eine Dachgaube und auf der Nordseite 3 Dachgauben geplant. Das Erdgeschoß soll zu einer Wohnung umgenutzt werden. Insgesamt sind in dem Gebäude 3 Wohneinheiten geplant.

Das Vorhaben liegt im baurechtlichen Innenbereich und fügt sich in die Umgebung ein.

Die nach Satzung notwendigen Stellplätze werden zum Teil auf dem Vorhabengrundstück ansonsten in der Scheune auf dem östlich angrenzenden Grundstück nachgewiesen. Das Vorhabengrundstück und das Scheunengrundstück sollen verschmolzen werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt dem Bauantrag und der Nutzungsänderung zu.

Abstimmungsergebnis: 12 : 0

Abstimmungsbemerkung:

GR Reinhard Riedhofer hat an Beratung und Beschlussfassung nicht mitgewirkt.

9. Auftragsvergabe - Planung Verkehrsmaßnahme Ortsmitte durch Ing. Büro Gruber-Buchecker

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Oberpframmern beauftragt, wie in der Sitzung am 12.03. vorbesprochen, das Ingenieurbüro Gruber-Buchecker mit der Überplanung des Straßenverlaufs in der Ortsmitte mit der Aufweitung des Gehweges auf Höhe Alter Wirt und Begleitung des Baus einer Fußgängerquerungshilfe an der Zornedinger Straße zwischen der St.- Ulrich- und der Münchener Straße und südlich des Anwesens Zornedinger Straße Nummer 5.

Die Maßnahme erfordert eine Genehmigung durch das Staatliche Bauamt Rosenheim. Das IB Gruber-Buchecker wird darüber hinaus beauftragt, die entsprechende Genehmigungsplanung durchzuführen und bei der Erlangung von öffentlichen Fördermitteln mitzuwirken. Das IG Gruber-Buchecker wird gebeten, einen entsprechenden Ingenieurvertrag vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

10. Auftragsvergabe - Planung der Gehwege Münchener Straße durch Ing. Büro Gruber-Buchecker

Sachverhalt:

Der Gemeinderat Oberpframmern beauftragt, wie in der Sitzung am 12.03. vorbesprochen, das Ingenieurbüro Gruber-Buchecker mit der Planung und Begleitung des Baus des Gehwegs entlang des Getränkemarktes Bernrieder und des Geh- und Radwegs entlang des EDEKA-Markts bis zur geplanten Querungshilfe zum neuen Baugebiet „Münchener Straße West“. Das IG Gruber-Buchecker wird gebeten, einen entsprechenden Ingenieurvertrag vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

11. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019

Sachverhalt:

„Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2019“

Der Gemeinderat Oberpframmern befasste sich bereits im Rahmen der Haushaltsvorberatung am 12.03.2019 ausführlich mit dem vorgelegten Entwurf des Haushaltsplanes und der Haushaltssatzung. Entsprechend dem Beratungsergebnis wurden die gewünschten Änderungen durch die Kämmerei in den Haushaltsplan eingearbeitet. Kämmerer Markus Zistl stellt die Haushaltsplanung und die Haushaltssatzung noch einmal kurz vor und beantwortet noch offene Fragen. Sodann wird folgender Beschluss gefasst:

Beschluss:

Auf Grund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Oberpframmern folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit festgesetzt; er schließt im

Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	5.990.000 €
und im		
Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.451.000 €
ab.		

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **1.500.000 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die **Steuersätze (Hebesätze)** für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	a) für die land-und forstwirtschaftlichen Betriebe	(A)	300 v.H.
	b) für die Grundstücke	(B)	300 v.H.
2. Gewerbsteuer			310 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **900.000 €** festgesetzt.

§ 6

Weitere Vorschriften, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und/oder den Stellenplan beziehen, werden nicht aufgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2019 in Kraft

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

12. Finanzplan 2018 - 2022

Sachverhalt:

Sowohl der Finanzplan als auch das Investitionsprogramm wurden im Rahmen der Haushaltsvorberatung am 12.03.2019 erläutert und vom Gemeinderat ausführlich diskutiert. Gewünschte Änderungen, bzw. Ergänzungen wurden durch den Kämmerer in die nun vorliegende Fassung eingearbeitet.

Beschluss:

Der Finanzplan (Art. 70 GO) wird in den Einnahmen und Ausgaben nach den Endsummen, das Investitions-programm nach der Anlage im Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2018 mit 2022 vom Gemeinderat beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 13 : 0

13. Bericht des Bürgermeister

Sachverhalt:

13.1 – Zuschussbeteiligung der Gemeinden für die Kath. Dorfheferinnen und Betriebshelfer i.B. gGmbH

Hierzu wurde die Aufstellung über die angefallenen Einsatzstunden der Dorfhelferinnen/Betriebshelfer für die Gemeinde Oberpframmern vorgelegt. Im Jahr 2018 betragen diese 435,25 Stunden. Bei einem Tageszuschuss i.H. v. 1,00 €/Std. ergibt das eine Summe von 435,25 €. Darüber hinaus wird von der Einrichtung gebeten, den Festzuschuss in Höhe von 200,00 € zu überweisen.

Die Zuschusszahlung sowie der Festzuschuss sind vertraglich vereinbart. Daher ist kein Beschluss erforderlich.

13.2 - Finanzielle Unterstützung für Abschlussfahrt

Drei Schüler aus Oberpframmern die die Mittelschule Glonn besuchen, bitten die Gemeinde um finanzielle Unterstützung zu ihrer Abschlussfahrt nach Berlin.

Bgm. Lutz teilt mit, dass sich innerhalb der VG die Bürgermeister darauf geeinigt haben, die Abschlussfahrt mit 30,00 €/je Schüler zu unterstützen. Für die drei Schüler aus Oberpframmern wurde bereits der Betrag von 90,00 € an die Mittelschule Glonn überwiesen.

13.3. – Umlagenzahlung an Volkshochschule und Musikschule

Als Tischvorlage werden die für 2019 fälligen Umlagezahlungen (und deren Berechnung) für die einzelnen Vertragsgemeinden für die Volkshochschule Grafing und Musikschule Ebersberg aufgelegt. Die Gemeinde Oberpframmern muss somit für die Volkshochschule eine Zahlung in Höhe von 4.316,45 € und für die Musikschule Ebersberg eine Zahlung in Höhe von 12.853,49 € leisten. Hierzu ist kein Beschluss notwendig. Grundlage der Zahlung ist eine kommunale Vereinbarung.

13.4 - Veräußerung der DEA Speicher Holding GmbH & Co. KG

In einem Schreiben wird der Gemeinde mitgeteilt, dass mit 31.12.2018 alle Anteile der DEA Speicher Holding GmbH & Co.KG an die Tochterfirma NAFTA übergegangen sind. Die neue Bezeichnung lautet: NAFTA Speicher GmbH & Co. KG.

13.5 - Fronleichnamsprozession

Das Kath. Pfarramt teilt mit, dass die Fronleichnamsprozession in diesem Jahr am Sonntag, den 16.06.2019 stattfindet. Die Einteilung für Laternen- und Himmelsträger wird in der nächsten Sitzung erfolgen.

14. Anfragen

Sachverhalt:

GR Reinhard Riedhofer fragt nach, ob es sich bei den derzeitigen Aufgrabearbeiten der Dt. Glasfaser um Reparaturarbeiten handelt?

Bgm. Lutz: Ja, hier handelt es sich um Ausbesserungsarbeiten im Gehwegbereich. Im Zuge der Gewährleistungsabnahme wurden bei der ersten Begehung 44 Mängel festgestellt. Diese Mängel beziehen sich auf die bauliche Ausführung. Bis Ende Mai 2019 sollen diese aber behoben sein. Die technische Abnahme erfolgt durch das IB Ledermann (mit Messungen wird festgestellt ob die entsprechende Leistung auch erreicht wird). Erst wenn alles passt, werden die Fördermittel freigegeben.

Bgm. Lutz teilt noch mit, dass aus Krankheitsgründen die Begehung mit der Fa. Luley (Straßensanierung Esterndorf) auf 10.04. verschoben wurde.

Andreas Lutz
1. Bürgermeister

Huber Anita